

sich die Meldepflichtigen auch durch eine andere ausweispflichtige Person vertreten lassen.

Nicht der Meldepflicht unterliegen Ausländer, die einen vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Diplomaten-, Konsular- oder anderen Ausweis oder einen Paß mit einem entsprechenden Registriervermerk besitzen.

Die An- bzw. Abmeldung ist bei der örtlich zuständigen Meldestelle der DVP vorzunehmen, in Einzelfällen beim Volkspolizeikreisamt; bei besuchswischem Aufenthalt in Orten ohne Meldestelle beim Abschnittsbevollmächtigten; vereinzelt bei einer anderen hierzu bestimmten Dienststelle. Hierzu ist der Personalausweis oder das zur Einreise oder zum Aufenthalt berechtigende Personaldokument (z.B. / Paß, Visum) vorzulegen, bei Vertretung eines anderen Meldepflichtigen auch dessen Personaldokument. Die An- bzw. Abmeldung wird schriftlich in dem vorgelegten Personaldokument bestätigt.

Die *Anmeldung* ist vorzunehmen: beim Bezug einer Wohnung bzw. Nebenwohnung innerhalb von 7 Tagen; bei mehr als 30 Tage dauerndem besuchswischem Aufenthalt bei Verwandten oder Bekannten innerhalb von 30 Tagen; bei Einreise in die DDR innerhalb von 24 Stunden; nach Beendigung des Wehrdienstes innerhalb von 7 Tagen. Personen, die auf Zeltplätzen Aufenthalt nehmen, haben sich spätestens am Vormittag des auf das Eintreffen folgenden Tages bei dem Beauftragten des örtlichen Staatsorganes anzumelden. Die *Abmeldung* muß vorgenommen werden bei Wohnungswechsel spätestens am Verzugstag; bei besuchswischem Aufenthalt über 30 Tage hinaus vor der Abreise; bei Einberufung zum Wehrdienst vor dessen Antritt unter Vorlage des Einberufungsbefehls bzw. Einstellungsbescheides und des Wehrdienstausweises. Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bereiches eines Volkspolizeikreisamtes und innerhalb der Hauptstadt der DDR bedarf es keiner Abmeldung.

Eine Pflicht zur Eintragung ins *Hausbuch* besteht bei Bezug einer Wohnung bzw. Nebenwohnung (Eintragung innerhalb von 7 Tagen), bei mehr als 3 Tage dauerndem besuchswischem Aufenthalt bei Verwandten oder Bekannten (innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft), bei Einreise in die DDR (innerhalb von 24 Stunden). Auch Neugeborene sind in das Hausbuch einzutragen. Bei Auszug ist die neue Wohnanschrift einzutragen. Das Hausbuch für Wohngebäude wird vom Eigentümer, Besitzer oder Verwalter geführt, das Hausbuch für Gemeinschaftsunterkünfte von deren Leiter; diese können einen anderen (z. B. einen Mieter) mit der Führung beauftragen. Das Hausbuch darf nur Sicherheitsorganen bzw. anderen dazu ermächtigten Personen auf Verlangen vorgelegt werden; die DVP kann Hausbücher zur Kontrolle zeitweilig einziehen.

Personen, die bis zu einem Jahr Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften von Betrieben, Universitäten, Hoch-, Fach- oder Ingenieurschulen, Schulen von Betrieben oder staatlichen Einrichtungen neh-

men oder einen solchen Aufenthalt beenden, sind innerhalb von drei Tagen vom Leiter der Unterkunft (bzw. einem Vertreter) an- und abzumelden. Für Gäste in Hotels, Gasthöfen, Fremdenheimen, Gästehäusern usw. sowie in Einrichtungen von Religionsgemeinschaften obliegt dem jeweiligen Leiter die Meldepflicht. Jeder Gast hat nach seinem Eintreffen einen Meldeschein auszufüllen und sich mit dem Personalausweis bzw. einem anderen Personaldokument zu legitimieren. Bei Aufenthalt in Ferienheimen gesellschaftlicher Organisationen, staatlicher Organe, Institutionen oder Betriebe sowie in Jugendherbergen und anderen Unterkünften der Touristik und des Sports wird die Meldepflicht mit einem Gästeverzeichnis erfüllt, für dessen Aufstellung der Leiter verantwortlich ist. In Schulen von Parteien und Massenorganisationen haben die Leiter ein Verzeichnis aller internatsmäßig untergebrachten Lehrgangsteilnehmer zu führen. Das gilt auch für Personen, die sich in Einrichtungen des Gesundheitswesens aufhalten. Personen, die mit Zirkusbetrieben oder in Ausübung eines Gewerbes in Wohnwagen wohnen, haben sich umgehend, spätestens am Vormittag des auf die Ankunft folgenden Tages anzumelden.

Meldepflicht / ärztliche Meldepflicht / Meldeordnung

Menschenrechte - vielfach verwandte Bezeichnung für die Grundrechte der Bürger, d. h. für die Rechte, die die grundsätzliche Stellung der Bürger in Staat und Gesellschaft zum Ausdruck bringen und in der Regel in der Z⁷ Verfassung des Staates fixiert sind. Die Forderung nach Anerkennung von M. bzw. Grundrechten und ihre verfassungsrechtliche Fixierung war mit den bürgerlich-demokratischen Revolutionen, vor allem im 18. und 19. Jahrhundert, verbunden. Besondere Bedeutung hatte die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte der französischen Nationalversammlung 1789, die in die erste französische Verfassung 1791 einging. Damit wurden die allen Menschen zustehenden „natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte“ als Grund und Ziel des Staates proklamiert. Zu diesen Rechten sollten vor allem Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung gehören. Jene Forderungen und Proklamationen waren geeignet, die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise und der ihr entsprechenden politischen Verhältnisse zu fördern. Für die besitzlosen Klassen erwiesen sie sich als illusionär. Die Heiligsprechung des Eigentums rechtfertigte die kapitalistischen Eigentums- und Ausbeutungsverhältnisse, die verkündeten M. blieben ebenso wie die angebliche Gleichheit der Bürger für die Masse der Werktätigen formal und abstrakt. Diese war weiterhin zu Unterdrückung und Rechtlosigkeit verurteilt; denn der dem Kapitalismus innewohnende Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privatkapitalistischer Aneignung wurde nicht aufgehoben. „Die praktische Nutzenanwendung des Menschenrechts der Freiheit ist das Menschenrecht des Privateigentums“ (Marx). Mit der Konsolidierung des Kapitalismus wurde